

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNGEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

BEI ZIFFER 3.1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,35

BEI ZIFFER 3.3 BAUGESTALTUNG HAUPTGEBÄUDE

Dachform: Satteldach
für kleinere An- und Zwischenbauten Flach- und
Plattendach bis 5° Neigung zulässig

Dachneigung: 22° bis 25°

Wandhöhe: max. 6,25 m. Als Wandhöhe gilt das Maß vom geplanten Gelände
bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

BEI ZIFFER 3.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

Die Wandhöhe an der Traufe im Zufahrtsbereich der Garage wird mit maximal 4,00 m
über Einfahrtsoberkante festgelegt. Traufüberstand mindestens 0,35 m.

Zwischen Garageneinfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Stellplatz
von mindestens 4,50 m auf eigenem Grundstück angeordnet sein, dieser
darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingezäunt werden.